

s 11
Organe des Vereins

1 . Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins . Sie tagt als
– Jahreshauptversammlung
– Wahlversammlung
– Außerordentliche Mitgliederversammlung.

1.1 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich einberufen wurde. Es sind alle Mitglieder einzuladen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstands oder aufgrund des Verlangens von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist .

1 . 2 Einladung

Zur Mitgliederversammlung ist in Textform unter Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung einschließlich aller Anträge schriftlich oder unter Nutzung elektronischer Datenübertragung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen. Abs. 1 gilt entsprechend.

1 . 3 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können in Textform von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindesten drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über verspätet eingereichte oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur diskutiert, nicht jedoch abgestimmt werden. Anträge zur Tagesordnung sind ausgenommen,

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

1 . 4 . Abstimmungsart

In allen Angelegenheiten bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung die Abstimmungsart. Bei mehreren Tagesordnungspunkten kann die Abstimmungsart unterschiedlich beschlossen werden. ES entscheidet hierbei die einfache Mehrheit .

1 . 5 . Abstimmungsarten

Anträge auf Satzungsänderungen (einschließlich Vereinszweck) bedürfen zur Beschlussfassung einer alle anderen einer einfachen

Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder . Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt .

- 5 -

I . 6 . Jahresversammlung

Mindestens einrnal im Jahr - zwischen dem 1. Januar und dem 30 . April nach dem Geschäftsi ahr - muss eine Mitgliederversammlung in Form einer Jahresversammlung durchgeführt werden zur

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes :
auf Antrag eines Mitglieds
- i'Jahl des Vorstandes und Beirates
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge für die Jahresversammlung müssen dem I. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Sie müssen auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens 3 Tage vor der Jahresversammlung aufzulegen.

1 . 7 . Anträge auf Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.

Die Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Anträge sind zu begründen.

Die Begründung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zugeben .

1 . 8 . Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder im Sinne des Paragraphen 6 dieser Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2 . Vorstand und erweiterter Vorstand

2 . 1 . Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes, Vertretung des Vereins und Verantwortungsbereich

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem

1. Und dem 2 . Vorsitzenden.

Beim Registergericht werden diese zwei Vorstandsmitglieder eingetragen mit der Maßgabe, dass sie den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten .

2 . 2 . Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht - den Bereichen Sport, Sachanlagen und Verwaltung zugeordnet - aus der Leitung für den Sportbetrieb, für die Sachanlagen und für die Verwaltung. Zu ihrer Unterstützung können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

2 . 3 . Vertretungsregelung im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung•.

Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten sich untereinander.

2 . 4 . Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt .

- 6 -

2.5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter .

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vers ammlungsleiters .

s 12

Jugendabteilung

1. Altersgrenze

Zur Jugendpflege unterhält der Verein eine Jugendabteilung, der Jugendliche beider Geschlechter angehören, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

2 . Jugendleiter

Die Jugendabteilung wird von einem Jugendleiter betreut, der Mitglied des Beirates ist.

3 . Jugendordnung

Der Verein besitzt eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

s 13

Re chnung sprüfer

1 . Wahl der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer .

2 . Aufgabenbereich

Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres, bei Bedarf oder nach eigenem Ermessen auch innerhalb dieses Zeitraumes die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der Kassenführung sowie die Abschlüsse. In der Jahresversammlung ist von den Rech- nungsprüfern das Prüfungsergebnis bekanntzugeben und ggf. die Entlastung der Kassenführung zu beantragen.

s 14

Beurkundung der Bes chlüsse

1 . Protokoll führung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen,

2. Anwesenheitsliste

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind durch Anwesenheitslisten zu belegen. Diese werden dem jeweiligen Protokoll beigefügt Oder im Protokoll geführt.

Protokolle von Mitgliederversammlungen sind der darauffolgenden Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen und von dieser genehmigen zu lassen.

s 15

Ergänzende Vorschriften

Ergänzende Vorschriften (Ruderordnung, Hausordnung usw.) können vom Vorstand und vom Beirat beschlossen werden .

Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Vorschriften sind für die Mitglieder bindend.

s 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung , zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden . Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, muss erneut geladen werden. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet dann die einfache Mehrheit der erschienen wahlberechtigten Mitglieder .

2 . Liquidatoren

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens und bestellt zwei Liquidatoren.

3 . Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Gegenwert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt , an den Bayerischen Landessportverband e V . , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

S 17

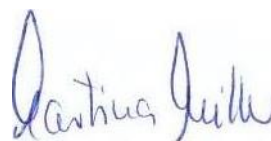
Schlussimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4 . Juli 1981 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2011 und in der Mitgliederversammlung vom 10, Dezember 2011 geändert.

Babensham, 10. Dezember 2011



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzende)